Herkunft und Abgabetermin – Information für Winzer

Je genauer die Herkunft, desto mehr Bedingungen und desto später die früheste Abgabe.

Kostenlos für alle Winzer. Unabhängig davon, wo Sie Ihre Etiketten drucken lassen. Ohne Registrierung.

Einzellagen sind nicht abgeschafft, und eine Großlage ist keine Pflicht. Möglich bleibt auch nur das Anbaugebiet, etwa „Rheinhessen“ – mit den allgemeinen Regeln für Qualitätswein. [1]

Endverbraucher sind Kundinnen und Kunden, die den Wein selbst trinken oder verschenken – nicht Handel oder Gastronomie. Die Herkunftsregeln gelten aber schon, wenn Sie den Wein anbieten, auch in Preisliste und Webshop. Ob eine Lieferung an Handel oder Gastronomie oder eine Vorbestellung vor dem Termin möglich ist, klären Sie im Einzelfall mit der zuständigen Stelle. [5, 12]

01 REGION – GROSSLAGE ODER BEREICH OHNE ORTSANGABE

Region [Name der Großlage]*

- „Region“ steht unmittelbar vor dem Namen der Großlage bzw. des Bereichs – in gleicher Farbe, Schriftart und Schriftgröße. [1]
- Mindestens 85 % der Trauben aus der Großlage bzw. dem Bereich (Kasten Seite 2). [10]

Kein besonderer Stichtag

Kein Kabinett-Mindestmostgewicht. [1]

02 GEMEINDE ODER ORTSTEIL – AUCH ZUSÄTZLICH ZUR REGION

[Gemeinde oder Ortsteil]*

- Mindestens 85 % der Trauben aus dem Ort; steht der Ort zusätzlich zur Region: aus dem Ort und aus der Großlage bzw. dem Bereich. [5, 6, 10]
- Kabinett-Mindestmostgewicht (Werte im Kasten unten), von Natur aus erreicht – nicht der Alkohol des fertigen Weins. „Kabinett“ muss nicht aufs Etikett. [1]

15.12.2026

Früheste Abgabe an Endverbraucher für Jahrgang 2026. [1]

03 EINZELLAGE MIT ZUGEHÖRIGEM ORT

[Ortsname] [Lagenname]*

- Gemeinde- oder Ortsteilname unmittelbar vor oder nach dem Lagennamen, gleiche Farbe, mind. 1,2 mm hoch (x-Höhe), Schriftart frei. Schauetikett: Seit 02.09.2026 darf der Lagenname dort allein stehen, wenn Ort und Lage auf derselben Flasche vollständig stehen (DLR Rheinpfalz). [1, 5]
- Mindestens 85 % der Trauben aus der Einzellage; Rebsorte von der Einzellagen-Liste (Seite 2); Kabinett-Mindestmostgewicht wie bei 02. [1, 3, 10]

01.03.2027

Früheste Abgabe an Endverbraucher für Jahrgang 2026. [1]

Kabinett-Mindestmostgewicht (rechtlich: natürlicher Mindestalkoholgehalt für Kabinett), gemessen im gärfähig befüllten Behältnis, laut Produktspezifikation: **Rheinhessen** 73 °Oe / 9,5 % vol (Müller-Thurgau, Riesling, Silvaner), 76 °Oe / 10,0 % vol (übrige Sorten) · **Nahe** 73 °Oe / 9,5 % vol · **Rheingau** 75 °Oe / 9,8 % vol (weiß), 80 °Oe / 10,6 % vol (rot). Bei Süßreserve den Nachweis vor der Druckfreigabe klären. [1, 9, 13]

Gewann (kleinere geografische Einheit): nur mit Eintrag in der Weinbergsrolle; Bedingungen und Termin wie bei der Einzellage, dazu laut Landwirtschaftskammer der Gewannname in der Weinbuchführung ab Herbstbuch und im Antrag auf die A.P.-Nummer (amtliche Prüfungsnummer). [1, 14]

* Platzhalter. Schreibweise nach Weinbergsrolle (Rheinland-Pfalz) bzw. Lagenverzeichnis Rheingau; welcher Ort für Ihre Rebfläche gilt, zeigt Ihre Weinbaukartei. [8]

Erntejahr der Trauben	Gemeinde / Ortsteil ab	Einzellage ab
2026	**15.12.2026**	**01.03.2027**
2027	**15.12.2027**	**01.03.2028**

Die Termine folgen dem Erntejahr. Drucken und etikettieren können Sie vorher. [1]

Das Datum allein reicht nicht.

Einzellage: Welche Rebsorten sind möglich?

Rheinhessen: Riesling · Grauburgunder (Ruländer) · Weißburgunder · Chardonnay · Spätburgunder. **Silvaner steht nicht auf der Liste.** Produktspezifikation g. U. Rheinhessen, BLE-Genehmigung Nr. 20/26/51. *National:* anwendbar seit dem 13.08.2026. *EU:* Veröffentlichung im Amtsblatt steht noch aus – Exportetiketten gesondert klären. [3, 4]

Nahe: Riesling · Silvaner · Grauburgunder · Weißburgunder · Chardonnay · Sauvignon Blanc · Spätburgunder – im Amtsblatt der EU veröffentlicht (C/2026/1289 vom 02.03.2026). Bingerbrück gehört zur Nahe. [9]

Rheingau: Für den Rheingau gibt es noch keine genehmigte Rebsortenliste für Einzellagen; der Antrag (neun Sorten) liegt bei der BLE (Bekanntmachung 11/26/51). Ob und mit welchen Sorten eine Einzellage ab Jahrgang 2026 genannt werden kann, klären Sie bitte vor dem Druck mit dem Regierungspräsidium Darmstadt. [7, 15]

Verschnitt: Laut Produktspezifikation stammen mindestens 85 % des Weins aus Sorten der Liste, der Rest darf aus allen zugelassenen Sorten stammen; Erzeugnisse zur Süßung zählen nicht mit. Beerenauslese, Trockenbeerenauslese, Eiswein: alle zugelassenen Sorten. [3, 9]

Zwei getrennte Grenzen: 85 % und 25 %

Herkunft in Prozent (85 %): Mindestens 85 % der *Trauben* stammen aus der genannten Herkunft, die übrigen aus demselben Anbaugebiet; Süßung und Dosage werden nicht mitgerechnet (Art. 55 Abs. 2 DelVO (EU) 2019/33). [10]

Gesüßter Wein – zusätzlich, nicht statt der 85 %: Rechnet man die Süßreserve mit ein, stammen höchstens 25 % der verwendeten *Erzeugnisse* von außerhalb, und alle Trauben kommen aus dem Anbaugebiet (§ 40 Weinverordnung). [11]

Beispiel: 85 Teile aus der Lage, 15 aus anderen Lagen des Anbaugebiets, 20 Teile Süßreserve ebenfalls aus anderen Lagen: 35 von 120 Teilen außerhalb (gut 29 %) – zu viel, obwohl die 85 % erfüllt sind. Beide Grenzen betreffen die Herkunft, nicht die Rebsorte.

1 Herkunft belegen, Angebot abgleichen

Maßgeblich ist, woher die Trauben dieser Partie stammen (Weinbaukartei), nicht die Anschrift des Weinguts. Die Leitgemeinde-Regel entfällt: Aufs Etikett gehört die Gemeinde oder der Ortsteil, in der bzw. dem der Weinberg liegt. Bringen Sie Etikett, Preisliste und Webshop auf denselben Stand. [5, 6, 8]

2 Jahrgänge bis 2025 nicht pauschal umetikettieren

Weine bis einschließlich Erntejahr 2025 dürfen Sie nach den bisherigen Regeln kennzeichnen und verkaufen, bis sie aufgebraucht sind (§ 54 Abs. 16 Weinverordnung) – auch bei einem Neudruck 2026. Das betrifft nur die Herkunftsangabe; andere Pflichtangaben wie Zutaten und Nährwerte gelten unabhängig davon. [2]

Orientierung für die Druckvorbereitung, keine Rechtsberatung und keine rechtliche Freigabe Ihres Etiketts. Welche Angaben auf Ihr Etikett gehören und ob diese rechtlich vollständig und richtig sind, verantworten Sie als Auftraggeber; maßgeblich sind Gesetz, Produktspezifikation und die zuständige Stelle (in Rheinland-Pfalz u. a. Landwirtschaftskammer, DLR). Nicht behandelt: Sekt, Perlwein, Landwein, entalkoholisierte Erzeugnisse, Erstes und Großes Gewächs.

Quellen (Fachstand: 17.11.2026)

[1] § 39 WeinV – Geografische Angaben (BGBl. 2026 I Nr. 243)
[2] § 54 Abs. 16 WeinV · BGBl. 2026 I Nr. 243
[3] BLE: Genehmigung g. U. Rheinhessen, Nr. 20/26/51
[4] Schutzgemeinschaft Rheinhessen (13.08.2026)
[5] DLR Rheinpfalz, KIS 19 (26.10.2026)
[6] LWK RLP: Weinbezeichnungsrecht ab Jg. 2026
[7] RP Darmstadt: Weinbezeichnungsrecht ab Ernte 2026
[8] Weinlagen-Geodaten 11.08.2026, © LWK RLP (2026), dl-de/by-2-0, weinlagen.lwk-rlp.de [Daten bearbeitet]
[9] BLE: Produktspezifikation Nahe · ABl. C/2026/1289
[10] Art. 55 DelVO (EU) 2019/33 (konsolidiert 18.01.2025)
[11] § 40 WeinV – gesüßte Weine
[12] § 2 Nr. 18 WeinG · Art. 3 Nr. 18 VO (EG) 178/2002
[13] BLE: Produktspezifikation Rheinhessen · Rheingau
[14] LWK RLP: Weinbergsrolle, Weinlagen, Gewanne
[15] BLE: Bekanntmachung 11/26/51 (Rheingau)